



Amtsgericht Bremen

10 C 240/20

Bremen, 13.11.2020

Beschluss

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstr. 63, 40211 Düsseldorf Geschäftszeichen: 3246/20/MB

gegen

Ryanair DAC v.d. Michael O'Leary Corporate Head Office, Airside Business Park, 00000 Swords Co. Dublin IRLAND,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: |

hat das Amtsgericht Bremen am 13.11.2020 durch den Richter am Amtsgericht beschlossen:

- 1. Gemäß § 495a ZPO wird das schriftliche Verfahren angeordnet.
- Der Beklagtenseite wird eine Frist von 2 Wochen zur Erwiderung auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 04.10.2020 und vorsorglich auch auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 15.07.2020 gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach hiesiger Auffassung der Lauf der "7-Tages-Frist" mit Ausübung des Wahlrechts nach Art. 8 der Fluggastrechteverordnung beginnt. Vor diesem Hintergrund und einer nicht vorliegenden Abtretungskonstellation wird zur Verringerung der Gerichtskosten zum Anerkenntnis der verbleibenden Klagforderung und der Kosten des Rechtsstreits angeraten. Auch auf die gerichtlichen Hinweise wird eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen gesetzt.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist muss mit dem Erlass einer verfahrensabschließenden Entscheidung im schriftlichen Verfahren gerechnet werden.

Richter am Amtsgericht